

## Januar 2021 (1)

Nachfolgend möchten wir Ihnen in Stichpunkten einen Überblick über ausgewählte steuerliche Änderungen für Unternehmen geben:

---

### Änderungen für alle Unternehmen

- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 1.1.2019 und vor dem 1.1.2022 angeschafft werden, besteht die Möglichkeit der degressiven Afa.
- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind in der Steuerbilanz höchstens mit ihrem handelsrechtlichen Wert anzusetzen.
- Jubiläumsrückstellung: Die Werte für die Anwendung des Pauschalwertverfahrens wurden an die neuen biometrischen Richttafeln angepasst.
- Die Fristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG und den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG wurden verlängert.
- Im Rahmen der Gewerbesteuer wurde der Freibetrag für Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG ab dem EZ 2020 auf 200.000 EUR erhöht.
- Das FG Münster verneint die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Messekosten; zu dieser Rechtsfrage ist ein Verfahren beim BFH anhängig.
- Die verfassungsrechtliche Frage hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes wurde bisher nicht entschieden. Zinsfestsetzungen erfolgen im Hinblick auf die Zinshöhe vorläufig.

---

### Änderungen für Personengesellschaften

- Der Ermäßigungsfaktor bei der Anrechnung der Gewerbesteuer wurde auf 4,0 erhöht.
- Der Schuldzinsenabzug ist beschränkt, falls sog. Überentnahmen getätigt werden. Der BFH geht bei der Berechnung vom steuerbilanziellen Gewinn (vor Korrektur um nicht abzugsfähige Betriebsausgaben) aus.
- Vorabvergütungen für Geschäftsführerleistungen sind auch dann als Sondervergütungen hinzuzurechnen, falls die Vergütung von der Komplementär-GmbH bezogen wird.
- Disquotale Einlagen können zu einer Schenkung führen, falls die übrigen Gesellschafter hierdurch bereichert werden.

---

### Änderungen für Kapitalgesellschaften

- Der maximal zulässige Verlustrücktrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 von bisher 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR erhöht.
- Verluste aus Währungssicherungsgeschäften mindern als Bestandteil der Veräußerungskosten den (steuerfreien) Veräußerungsgewinn bzw. erhöhen einen nicht zu berücksichtigenden Veräußerungsverlust.
- Voraussetzung für die Einstufung von Genussrechtskapital als Eigenkapital ist die Beteiligung an einem etwaigen Liquidationserlös.

---

*Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme ist eine weitergehende Prüfung des konkreten Sachverhaltes notwendig.*